



Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Familien,

wir haben noch einmal die wichtigsten Informationen zur „Anmeldung zum Besuch eines Hortes an einer staatlichen Grundschule des Landkreises Gotha“ für Sie zusammengefasst.

1. Anträge Anmeldungen/Abmeldungen/Änderungen und Ermäßigungsanträge bzw. Erklärung zur Hortanmeldung sind immer **im Original** einzureichen. Bitte achten Sie darauf, dass der Antrag unterschrieben ist. Beim *Wechselmodell* sind zwingend die Unterschriften beider Elternteile erforderlich
2. Ermäßigungsanträge können direkt an uns versendet, aber auch in der Schule abgegeben werden. Bitte achten Sie auf die Unterschrift.
3. An-/Ab-/Änderungsanträge sind immer über die Grundschule einzureichen, da diese durch die Hortleitung bestätigt werden müssen
4. Sollten Sie **keinen Hortplatz** benötigen und haben bereits Ihr Kind schriftlich angemeldet, ist die Vorlage eines **Abmeldeformulars zwingend erforderlich**. Um die Abmeldungen berücksichtigen zu können, reichen Sie diese zeitnah über die Grundschule ein.

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen per E-Mail ausschließlich im lesbaren Format PDF ein und nur an diese Emailadresse

HortVw@kreis-gth.de

Emails an personenbezogene Emailadressen können im Vertretungsfall nicht eingesehen und bearbeitet werden.

Unterlagen, die per Post eingereicht werden, bitten wir mit unserer Amtsbezeichnung (Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur) und/oder als HORTUNTERLAGEN auszuweisen.

Wenn Sie den Antrag auf *Ermäßigung* aufgrund eines *Geschwisterkindes* im Haushalt stellen, welches einen Kita- oder ebenfalls einen Hortplatz nutzt, sind hierfür keine Einkünfte oder Kindergeldnachweise einzureichen. Für das Kita-Kind ist eine aktuelle Bescheinigung für 2025 in Verbindung mit dem Ermäßigungsformular erforderlich. Für Geschwisterkinder im Hort die ebenfalls eine Schule des Landkreises besuchen ist das Ermäßigungsformular ausreichend und muss nicht extra belegt werden.

Um diese Ermäßigung gewähren zu können, muss dies für jedes Schuljahr per Formular *neu* beantragen und mit entsprechenden Unterlagen belegen, auch wenn es offensichtlich ist, dass das Geschwisterkind ebenfalls diesen Hort besucht.

Bezieher von Sozialleistungen (wie Bürgergeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem AsylBG sowie Sozialhilfe) sind angehalten Ihre *Änderungs- und Folgebescheide unaufgefordert* und zeitnah einzureichen. Eine verspätete Vorlage hat zur Folge, dass wir diese nicht rückwirkend berücksichtigen können.

Auch *familiäre- und einkommensrelevanten Änderungen* sind *unaufgefordert* bei uns zu melden (Änderungsmeldung) und zu belegen.

Sollte das Familiennettoeinkommen monatlich den Höchstsatz von 2.500 € (netto) übersteigen, kann von einer Einreichung der Lohnunterlagen abgesehen werden.

Wünschen Sie eine Einkommensprüfung, ist die Vorlage des **Lohnzettels 12/2024** und der **letzte aktuelle Lohnzettel von 2025** erforderlich. Verfügt ein Elternteil über keine eigenen Einkünfte, ist dies mit einer Negativerklärung zu belegen.

Kindergeld- und Unterhaltsnachweise sind immer für **das aktuelle Jahr 2025** (z. B. Kontoauszug) zu belegen.

Monatliche Vorabüberweisungen (z.B. durch einen Dauerauftrag) vor Erlass des Hortgebührenbescheides sind prinzipiell möglich und wirken einer hohen Nachzahlung entgegen. Bitte geben Sie hierzu *immer* Ihre **PK-Nummer/HORT** an und begrenzen den Dauerauftrag bis zum 30.06.2026, da der Juli 2027 gebührenfrei ist.

Eltern, die bereits in der Vergangenheit ein SEPA- Lastschriftmandat eingereicht haben, bitten wir um Verständnis, dass erst nach Erlass des Hortgebührenbescheides reguläre Abbuchungen von Ihrem Konto erfolgen können.

Ihr Team Hortsachbearbeitung

